

# Info-Brief

## Vertretung im Rahmen der Gesundheitssorge

Liebe Leserin, lieber Leser,

vielen Dank für die positiven Rückmeldungen zu unserem letzten Infobrief. Es freut uns, dass wir kurzfristig eine Alternative zu den geplanten Veranstaltungen anbieten konnten.

Weiterhin können derzeit keine Präsenzangebote stattfinden. Leider ist für Veranstaltungen und Gruppenangebote noch keine Änderung absehbar. Für Einzelberatungen erarbeiten wir aktuell ein Hygienekonzept und werden, sobald möglich, zunächst diese wieder vor Ort anbieten können.

Zusätzlich entwickeln wir weitere Alternativen um unsere Angebote zu erweitern und für alle Ratsuchenden passende Wege zur Information und Beratung zu finden.

Alle Maßnahmen finden in Abstimmung mit der zuständigen Senatsverwaltung und im Austausch in der Interessengemeinschaft der Berliner Betreuungsvereine statt.

Bis dahin stehen Ihnen die bekannten Wege per Telefon und Mail weiter offen.

Inhalt des aktuellen Infobriefes ist die „Vertretung im Rahmen der Gesundheitssorge – Umgang mit Betreuung und Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung für Rechtliche Betreuer\_innen und Bevollmächtigte. Ergänzend bieten wir einen Kurzüberblick zur Vorsorgevollmacht auf unserer Homepage an.

Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise zum nächsten Infobrief auf der letzten Seite. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen und Fragen zu dieser komplexen Thematik. Wünschen Sie keine weitere Zusendung der Infobriefe geben Sie uns Bescheid.

Bleiben Sie gesund,

Ihr Team des Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf  
Lebenshilfe Berlin e.V.

Nr. 2 / 29.04.2020



## Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

btv.marzahn-hellersdorf  
@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen  
Termin zur telefonischen  
Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien  
senden wir gern per Post oder  
Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.

## Vertretung im Rahmen der Gesundheitsorge

Die Gesundheitsorge nimmt im Rahmen der Aufgabenkreise eines Rechtlichen Betreuers und der Bevollmächtigten eine besondere Stellung ein. Neben einem hohen Maß an Verantwortung ist dieser Bereich mit sensiblen Grundrechtseingriffen in die körperliche Unversehrtheit und das Leben verbunden.

### Ärztliche Schweigepflicht

Auskünfte zu allen Belangen der Behandlung und Pflege sind nur aufgrund ausdrücklicher Zustimmung des Patienten sowie durch gesetzliche Vorschriften gestattet. Die ärztliche Schweigepflicht gilt damit auch gegenüber Ehe- und Lebenspartner, Verwandten und engen Vertrauten.

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht ist die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten möglich. Bei Betreuern ist dies im Rahmen der Anordnung der Gesundheitsorge enthalten. Ebenfalls können diese Vertreter weitere Personen oder Institution ermöglichen ärztliche Auskünfte zu erhalten. Sie sind dabei jedoch an die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes gebunden.

### Ärztliche Aufklärung

Vor jeder ärztlichen Behandlung ist der Patient aufzuklären. Die gilt, unabhängig von der Einsichtsfähigkeit und des Gesundheitszustandes des Patienten.

Behandelnde Ärzte haben stets die Verpflichtung zur Aufklärung. In der Praxis werden, vermutlich zur Vereinfachung oder Zeitersparnis, gelegentlich von Ärzten Aufklärungsgespräche nur mit den Vertretern geführt. Hier ist vom Vertreter unbedingt eine adressatengerechte Aufklärung auch gegenüber dem Patienten von den behandelnden Ärzten einzufordern.

### Überblick zu Aufgaben und Pflichten des Rechtlichen Betreuers im Bereich der Gesundheitsorge

**Gespräch mit dem Betreuten** zur Ermittlung der Vorstellungen und Wünsche bzgl. der Lebensgestaltung und Behandlungswünsche

**Gespräche mit weiteren Vertrauenspersonen** können ebenfalls Aufschluss zu den Wünschen des Betreuten geben. Hierbei sollte jedoch unbedingt der Datenschutz eingehalten werden.

**Gespräche mit Ärzten und medizinischem Personal** zur Abklärung der Diagnosen, Behandlungsverläufen, Rehabilitationsmaßnahmen, Alternativen und Risiken sowie zur weiteren Prognose.

**Beaufsichtigung der Behandlung und Pflege, einschl. Zustimmung zu Heilbehandlungen und Behandlungsverträgen**

**Klärung der Krankenversicherung** bei der Krankenkasse, der Beihilfestelle (bei Personen im öffentlichen Dienst) oder sonstiger Absicherung im Krankheitsfall (ggf. beim Sozialhilfeträger).

**Kontaktdaten und Ansprechpartner der behandelnden Ärzte und Pflegeversorgung** ermitteln

**Medikamentenpläne** sollten zum Überblick und ggf. die Kontrolle vom Betreuer regelmäßig vom Arzt oder Heim für die Unterlagen angefordert werden. Dies kann auch im Rahmen weiterer Behandlungen hilfreich sein. Vor einer Weitergabe sollte Sie sich jedoch stets über den aktuellen Stand versichern.

## Einwilligung in ärztliche Maßnahmen

Regelungen zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen sind in § 603d BGB normiert. Vor allen ärztlichen Maßnahmen ist die Einwilligung durch den Patienten erforderlich (Abs. 1).

Ein Vertreter kann die Einwilligung nur ersetzen, wenn der Patient einwilligungsunfähig ist (Abs. 2). Einwilligungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Patient nicht die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt um das Wesen, die Bedeutung und die Tragweite der Behandlung zu verstehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Über das Vorliegen der Einwilligungsfähigkeit hat der Arzt gemeinsam mit Patient und Vertreter zu befinden. Die Einwilligungsfähigkeit kann dabei nicht an Diagnosen des Patienten geknüpft werden. Sie ist im jeweiligen Einzelfall für die konkrete Behandlungssituation stets individuell zu prüfen. So kann bei ein und demselben Patienten in offensichtlichen, verständlich zu erläuternden Fällen die Einwilligungsfähigkeit gegeben sein und in anderen, komplexeren Fällen nicht. Auch ist es möglich, dass ein Patient zuletzt einwilligungsunfähig war, nunmehr aber einwilligungsfähig ist.

Allein die Anordnung des Aufgabenkreise Gesundheitsangelegenheit ermächtigt nicht zur Zustimmung in ärztliche Maßnahmen. Gleiches gilt auch für die durch eine Vollmacht eingeräumten Befugnisse.

Sollte daher ein Vertreter trotz Einwilligungsfähigkeit des Patienten in die ärztliche Maßnahme einwilligen, liegt keine rechtswirksame Einwilligung vor. Der Arzt behandelt den Patienten daher dann ohne Einwilligung.

Bei der Einwilligung durch einen Vertreter bleiben eigene Wertvorstellungen des Vertreters stets unberücksichtigt. Er hat sich vielmehr an den Wünschen und dem Wohl des Betroffenen zu orientieren. Für die Ermittlung kann er auf frühere Äußerungen, schriftlich fixierte Äußerungen, z.B. in einer Patientenverfügung, oder auf Ermittlungen bei Personen des persönlichen oder familiären Umfeldes des Patienten zurückgreifen.

Ebenfalls ist der natürliche Wille des Patienten bei der Einwilligung in Behandlungen zu berücksichtigen. Der Begriff des natürlichen Willens ist sehr umstritten und schwer zu definieren. Zum einen spricht man von einem natürlichen Willen, wenn der Patient zwar die wesentlichen Aspekte der Behandlung versteht, aber nicht in der Lage ist danach zu handeln. Er kann aber auch durch rein tatsächliche Handlungen, wie etwa dem offensichtlichen Entziehen der Behandlung, z.B. durch Wegstoßen.

Beachte: bei Notfällen kann der Arzt zunächst ohne Einwilligung behandeln um die größten Schäden abzuwenden.

### Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann festgelegt werden, welche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe gestattet oder untersagt sind. Sie muss schriftlich verfasst werden. Änderungen und Widerruf sind jederzeit möglich. Soweit nicht anders geregelt, gilt sie bis zum Widerruf.

Bei der Erstellung muss der Patient einwilligungsfähig sein. Sie kommt jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Anwendung, wenn der Patient einwilligungsunfähig ist.

Die Festlegungen sind von Ärzten zwingend zu beachten. Die Durchsetzung einer Patientenverfügung wird vom Vertreter überwacht. Dieser hat sie in den dort benannten Behandlungssituationen zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen. Er prüft jedoch auch, ob es Anhaltspunkte für die Änderungen dieser Entscheidung beim Patienten gibt.

Zur Erstellung einer Patientenverfügung sollten Sie unbedingt informieren und beraten lassen.

Bei Behandlungen gegen den natürlichen Willen einer Person spricht man von Zwangsbehandlungen. Dies sind immer durch einen Richter zu genehmigen und nur in engen Grenzen zum Wohl des Patienten möglich.

### Genehmigungspflichten im Rahmen der Gesundheitssorge

Zunächst ist eine Genehmigung bei schwerwiegenden ärztlichen Maßnahmen erforderlich, § 1904 BGB. Besteht für den Patienten durch eine ärztliche Maßnahme die Gefahr eines schwerwiegenden, dauerhaften Schadens oder des Versterbens muss die Einwilligung vom Betreuungsgericht vorher genehmigt werden. Dies gilt ebenfalls im Bereich der Vollmacht. Auch hier hat der Bevollmächtigte vor einer Entscheidung das Gericht anzurufen.

Ebenfalls ist eine Genehmigung in den umgekehrten Fällen, also bei Verweigerung von Einwilligungen in Behandlungen, ebenfalls verbunden mit dem Risiko eines Schadens, erforderlich. Dies kann z.B. bei der Einstellung lebenserhaltenden Maßnahmen der Fall sein.

Vom einem schweren Gesundheitsschaden ist auszugehen, wenn die Folgen für den Betroffenen schwerwiegend und nicht rückgängig zu machen sind. Beispiele dafür sind etwa Amputationen oder der Verlust von Sinnesfähigkeiten, wie hören oder sehen, sein.

Besteht Einvernehmen zwischen dem Arzt und dem Vertreter, dass die Behandlung bzw. Nichtbehandlung vom Patienten gewünscht wurde, ist eine Genehmigung nicht erforderlich. So kann sich z.B. aus einer Patientenverfügung ergeben, dass keine Lebenserhaltung durch die in Frage stehende Behandlung gewünscht war.

Weitere Genehmigungspflichten bestehen für Zwangsbehandlungen, § 1906a BGB. Zur Vereinfachung wurde hier auf eine weitere Darstellung verzichtet.

### Fragen, Anregungen und Wünsche

Der Aufgabenkreis der Gesundheitssorge ein rechtlich und persönlich schwieriger Bereich. Die Rechte und Pflichten sind dabei häufig erst im konkreten Anwendungsfall ersichtlich. Leider konnte hier nur ein kurzer Überblick über das Thema gegeben werden. Haben Sie weitere Fragen zu den hier erläuterten Bereichen oder möchten Sie eine konkrete Behandlungssituation besprechen, sprechen Sie uns gern an.

### Bitte um Ihre Mitarbeit

Für den nächsten Infobrief ist ein Interview mit dem Präventionsbeauftragten der Berliner Polizei geplant. Dazu bitten wir Sie, uns zahlreiche Fragen zum Thema Prävention für Schutzbedürftige per Mail oder Telefon zu kommen zu lassen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

**Ergänzung zum Infobrief:** zum kurzen Überblick zur Vorsorgevollmacht finden Sie ein Video auf unserer Homepage unter [www.lebenshilfe-berlin.de/de/beratung/betreuungsverein/](http://www.lebenshilfe-berlin.de/de/beratung/betreuungsverein/)